

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

OVER-ELOXAL GMBH; AZ. 54.1 2024-0035856

Die Over Eloxal GmbH, Holter Weg 1, 41836 Hückelhoven hat gem. §§ 8 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Grundwasserentnahme beantragt.

Das Wasser wird hauptsächlich zur Kühlung der (Eloxal-)Prozessbäder genutzt. Weiter wird es genutzt, um einige der Prozessbäder zu befüllen. Im Anschluss wird das Wasser in der betriebseigenen Abwasserbehandlung bearbeitet und anschließend in das öffentliche Kanalnetz abgeführt.

Beantragt wurde die Erlaubnis zur Entnahme von 36 m³/h, 864 m³/d, maximal 210.000 m³ Grundwasser.

Nach § 7 Abs. 1 S. 1 i. V. m. Nr. 13.3.2. der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für eine Grundwasserförderung in einer jährlichen Menge von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³ eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Dabei ist aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Prüfung hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die wesentlichen Gründe für eine Umweltverträglichkeit sind:

Die Vorprüfung zur UVP hat ergeben, dass durch die beantragte Grundwasserentnahme keine erheblichen Auswirkungen auf das Grundwasser bestehen. Zwar führt die Entnahme zu einer Absenkung des Grundwasserstandes und möglicherweise Beeinflussung von Oberflächengewässern, die im Austausch mit dem Grundwasser stehen, jedoch ist eine Verringerung des mengenmäßigen Grundwasserangebotes aufgrund der ausgeglichenen Grundwasserbilanz nicht zu besorgen, da die geförderte und beantragte Wassermenge nachweislich durch Grundwasserneubildung aus Niederschlägen nachgeliefert wird. Der Grundwasservorrat wird so langfristig nicht geschmälert. Im Absenkbereich des Brunnens befinden sich der etwa 50 m südwestlich des Brunnens verlaufende Teichbach und die diesem zufließende Rurschlenke. Aufgrund der geringen Absenkung des Grundwasserstands im Brunnen im Förderbetrieb von maximal 0,5 m ist eine Beeinträchtigung dieser oberirdischen Gewässer durch den Brunnenbetrieb nicht zu erwarten.

Es gibt keine erhebliche Beeinträchtigung auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt. Auswirkungen auf Pflanzen können nur da auftreten, wo grundwassergeprägte Böden und somit potentiell grundwasserabhängige Vegetationstypen vorliegen. Grundwasserabsenkungen können zu einer Verringerung der kapillaren Aufstiegsrate von Grundwasser in den Wurzelraum führen. Maßgebend für mögliche Auswirkungen

von Grundwasserabsenkungen auf das Pflanzenwachstum sind dabei die Wurzeltiefen und der Grundwasserflurabstand. Die Wurzeltiefen von Kulturpflanzen reichen von etwa 0,4 m Tiefe bis maximal 2 m Tiefe. Unter Berücksichtigung des effektiven Wurzelraums und der kapillaren Aufstiegshöhen haben Grundwasserabsenkungen in der Regel nur dann Auswirkungen auf das Wachstum von Kulturpflanzen, wenn der Grundwasserflurabstand vor Beginn der Absenkung nicht mehr als 2,5 m beträgt, bei stark schluffigen Böden nicht mehr als 3,7 m (Grenzflurabstand). Die Wurzeltiefen von Bäumen betragen meist etwa 3 m bis 4 m, maximal bis zu 5 m. Nur bei wenigen Baumarten (Stieleiche, Erle) dringen Wurzeln in das Grundwasser ein. Der Grundwasserflurabstand beträgt im Bereich des Brunnens etwa 3 m bis 4 m. Die Absenkung des Grundwasserstands im Brunnen beträgt im Förderbetrieb maximal 0,5 m. Der aktuell genutzte Brunnen ist seit mehreren Jahren in Betrieb. Für die Vegetation ist durch die beantragte Grundwasserentnahme keine Beeinträchtigung zu erwarten.

Es handelt sich um einen bestehenden Brunnen. Die Erzeugung von Abfällen und mögliche Auswirkungen auf die Kreislaufwirtschaft sind nicht zu erwarten.

Einwirkungen auf Bau- und Bodendenkmale sind grundsätzlich im Absenkbereich einer Grundwasserentnahme möglich. Innerhalb des Absenkbereichs des Brunnens sind keine Baudenkmale und Bodendenkmale bekannt. Es sind keine Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, für das Vorhaben zu erwarten. Ebenso konnten bei der Untersuchung auf die menschliche Gesundheit Risiken ausgeschlossen werden.

Auswirkungen auf Biotope sind grundsätzlich im Absenkbereich einer Grundwasserentnahme möglich. Die meisten Schutzgebiete, schützenswerten Biotope und die gesetzlich geschützten Alleien liegen weit außerhalb des Absenkbereichs des Brunnens. Nur ein kleiner Bereich des Landschaftsschutzgebiets „Teichbachaue“ (LSG-4903-0008) und des darin enthaltenen schützenswerten Biotops „Teichbachaue in Brachelen“ (BK-4903-014) liegen im randlichen Absenkbereich des Brunnens. Das Biotop ist gemäß dem Fachinformationssystem ELWAS des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen nicht als grundwasserabhängig eingestuft (grundwasserabhängige Landökosysteme (gwaLös) gem. WRRL). Die Grundwasserstandabsenkung in dem Brunnen ist mit maximal 0,5 m gering. Im Bereich des Biotops beträgt sie <0,1 m. Durch die beantragte Grundwasserentnahme sind daher keine negativen Auswirkungen auf die im Absenkbereich liegenden Teile des schützenswerten Biotops oder des Landschaftsschutzgebiets Teichbachaue zu erwarten. Auswirkungen auf Biotope, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile sind nach derzeitigem Kenntnisstand auszuschließen.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird diese Feststellung hiermit bekannt gemacht und ist nach § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

02.06.2024

gez. Heimbach

Bezirksregierung Köln